

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (LVM-Fonds-Basisrente)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind sie unser unmittelbarer Vertragspartner. Innerhalb der Fondsgebundenen Basisrentenversicherung sind Sie zudem versicherte Person, Beitragszahler und Leistungsempfänger.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für das gemeinsame Vertragsverhältnis. In Ihnen werden u.a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben. Haben Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen, gelten zusätzlich die hierfür maßgeblichen Versicherungsbedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 % der von Ihnen geleisteten Beiträge für Ihre Altersversorgung aufgewendet werden. Dies gilt auch, wenn Sie den Beitrag oder die Todesfallleistung nachträglich ändern.

Nähere Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden steuerlichen Hinweisen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Versicherungsschutz

(1) Die Fondsgebundene Basisrentenversicherung bietet vor Rentenzahlungsbeginn (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen überwiegend in Investmentfonds angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt (Fondsanteile). Dabei werden Anteilseinheiten desselben Investmentfonds getrennt von denen anderer Investmentfonds geführt. Die Investmentfonds können Sie selbst bestimmen. Mehr zur Fondsauswahl finden Sie in § 10.

(2) Mit Rentenzahlungsbeginn entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem sonstigen Vermögen an. Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

Chancen und Risiken der Kapitalanlage

(3) Da die Wertentwicklung der Anteilseinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Anteilseinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung.

Bei Anlagen innerhalb Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Im Todesfall ist jedoch die gegebenenfalls vereinbarte Todesfallleistung garantiert, sofern das Deckungskapital ausreicht, um die benötigten Risikobeiträge zu entnehmen (vgl. § 5 Absatz 1).

Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

(4) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine lebenslange monatliche Rente in gleichbleibender Höhe. Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Wir sind jedoch berechtigt, zu Beginn der Rentenphase eine Kleinbetragsrente nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG i.V.m. § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden. Beträgt die monatliche Rente weniger als 50 Euro, sind wir berechtigt, bis zu zwölf monatliche Renten zu einer Zahlung zusammenzufassen.

Flexibler Rentenbeginn

(5) Sie haben das Recht, einen bis zu fünf Jahre früheren oder einen bis zu fünf Jahre späteren als den vereinbarten Rentenbeginn zu bestimmen, jedoch nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres. Der frühestmögliche und der spätestmögliche Rentenbeginn sind im Versicherungsschein angegeben. Der Zeitraum

zwischen diesen beiden Terminen wird als flexible Rentenbeginnphase bezeichnet. Einen früheren als den vereinbarten Rentenbeginn müssen Sie spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn beantragen.

Der Zeitpunkt, zu dem die Rente erstmals gezahlt wird, wird als tatsächlicher Rentenbeginn bezeichnet.

Rentenermittlung bzw. Höhe der Rente

(6) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten abhängig. Das gebildete Kapital Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten, multipliziert mit dem zum jeweiligen Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis einer Anteilseinheit des von Ihnen gewählten Investmentfonds. Setzt sich das Deckungskapital Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, so ermitteln wir den Wert für jedes Teildeckungskapital getrennt. Zur Ermittlung des Rücknahmepreises ziehen wir den letzten Bewertungstag heran, der dem tatsächlichen Rentenzahlungsbeginn vorangeht oder mit ihm zusammenfällt. Als Bewertungstag bezeichnen wir einen Tag, der Bankarbeitstag in Deutschland und in Irland ist, sowie den 31. Dezember, wenn er nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt.

(7) Wir berechnen die monatliche Rente aus dem bis zu diesem Termin gebildeten

Kapital. Dieses gebildete Kapital entspricht der gesetzlichen Definition "Gebildetes Kapital".

Für die Umrechnung in eine Rente verwenden wir die Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, eine anerkannte Sterbetafel und die Kosten), die zum tatsächlichen Rentenbeginn für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gelten. Wir berechnen die monatliche Rente mindestens mit dem garantierten Rentenfaktor, den wir bei Abschluss des Vertrages festgelegt haben. Sie finden den garantierten Rentenfaktor in Ihrem Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 Euro gebildetes Kapital mindestens erhalten.

Für den Fall, dass wir zum tatsächlichen Rentenbeginn keine Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen, die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können. In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Bei einem früheren oder späteren als dem vereinbarten Rentenbeginn ergibt sich der Mindestrentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit denselben Rechnungsgrundlagen wie für den im Versicherungsschein angegebenen Rentenfaktor. Die Höhe des Mindestrentenfaktors wird vertraglich vereinbart und ist für mindestens einen Termin pro Jahr der flexiblen Rentenbeginnphase dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Zusatzversicherungen

(8) Wenn Sie einen späteren als den vereinbarten Rentenbeginn bestimmen, verlängert sich die Versicherungsdauer einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht.

Wenn Sie aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung Rentenleistungen bis zum vereinbar-

ten Ende der Leistungsdauer erhalten, beginnt die Rentenzahlung aus der Hauptversicherung mit dem Ende der Leistungsdauer der Zusatzversicherung. Liegt dieser Rentenbeginn vor dem vereinbarten Rentenbeginn, so wird eine verminderte Rente fällig. Ein späterer Rentenbeginn kann in diesem Fall nicht gewählt werden. Eventuelle anders lautende Festlegungen sind unwirksam.

Anerkannte oder festgestellte Leistungsansprüche aus einer Zusatzversicherung enden spätestens zum tatsächlichen Rentenbeginn.

Leistungen im Todesfall

(9) Sterben Sie vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, wird mindestens das vorhandene Fondsdeckungskapital für eine Rente verwendet, falls ein berechtigter Hinterbliebener vorhanden ist. Falls im Versicherungsschein eine Todesfallleistung dokumentiert ist, wird eine solche verrentet, falls ein berechtigter Hinterbliebener vorhanden ist. Zusätzlich verrenten wir in beiden Fällen das Fondsgewinnkapital, falls ein berechtigter Hinterbliebener vorhanden ist.

(10) Erleben Sie den tatsächlichen Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit (kalkulatorische Grundlage) vereinbart, so wird bei Ihrem Tode nach dem tatsächlichen Rentenbeginn und vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit (kalkulatorische Grundlage) ein Versorgungskapital für eine Hinterbliebenrente verwendet, falls ein berechtigter Hinterbliebener vorhanden ist. Das Versorgungskapital entspricht dem Barwert der noch aus der Rentengarantiezeit (kalkulatorische Grundlage) ausstehenden Altersrenten.

(11) Als leistungsberechtigte Hinterbliebene gelten

- Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner und
- Ihre Kinder, wenn diese die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG erfüllen.

Die gleichbleibende, monatliche Rente an den Ehegatten zahlen wir lebenslanglich. Die gleichbleibenden, monatlichen Renten an Ihre Kinder (Waisen) werden zeitlich befristet gezahlt. Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Renten-

berechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Wenn im Todeszeitpunkt kein berechtigter Hinterbliebener vorhanden ist, wird keine Todesfallleistung fällig.

Nachträglicher Einschluss und nachträgliche Erhöhung von Todesfallleistungen

(12) Sie haben das Recht, die für den Todesfall vereinbarte Versicherungsleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen (Nachversicherungsoption), wenn eines der folgenden Ereignisse Sie betrifft:

- Heirat,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Wechsel in die hauptberufliche Selbstständigkeit,
- Aufnahme eines Darlehens in Höhe von mindestens 50.000 Euro zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie,
- erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums.

Die Nachversicherungsoption kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse ausgeübt werden.

Die Nachversicherungsoption besteht nur,

- solange der Versicherungsvertrag noch beitragspflichtig ist,
 - solange der vereinbarte Rentenbeginn noch nicht verstrichen ist,
 - solange Sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - falls das im Todesfall zu verrentende Kapital zum Zeitpunkt des Versicherungsbegins nicht auf die (in Form einer Rente gewährte) Beitragsrückgewähr beschränkt gewesen ist und außerdem mindestens 50.000 Euro betragen hat und
 - falls aus gleichem Anlass nicht bereits in einem weiteren Versicherungsvertrag der Versicherungsschutz für das Risiko des Todesfalls erhöht wurde.
- Für die Erhöhung ohne Gesundheitsprüfung gelten folgende Grenzen:

- Mindestbetrag: 10.000 Euro
- Höchstbetrag: 25.000 Euro
- Mehrere Erhöhungen dürfen insgesamt den Betrag des zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für eine Verrentung im Todesfall vereinbarten Kapitals nicht übersteigen.

Durch die Erhöhung der Todesfallleistung wird die Entnahme des Risikobeitrags ab dem Erhöhungsdatum entsprechend erhöht. Hierbei werden die Rechnungsgrundlagen wie bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt. Der Antrag auf Erhöhung der Todesfallleistung muss spätestens drei Jahre vor dem tatsächlichen Rentenbeginn gestellt werden. Die Regelungen des § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.

(13) Über die vorgenannten Rentenleistungen sowie die Leistungen aus gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht. Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen einschließlich der Leistungen aus gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Wir sind jedoch berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung eine Kleinbetragsrente in entsprechender Anwendung des § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden.

§ 2 Wie sind Sie an unseren Gewinnen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages ist die Entwicklung des Sondervermögens, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1). Darüber hinaus beteiligen wir die Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Gewinnen und während des Rentenzahlungszeitraums auch an den Bewertungsreserven. Die Gewinne werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt. Wir legen die Gewinnanteilsätze jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus fest und veröffentlichen sie entweder auf monatlicher oder auf jährlicher Basis im Anhang zu unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer

Zeitraum bis zum Rentenbeginn

Gewinne entstehen insbesondere dann, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Gewinnen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 90 % (§ 7 MindZV) und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 8 MindZV).

Rentenzahlungszeitraum

Darüber hinaus entstehen Gewinne aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den anzurechnenden Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 MindZV), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 6 MindZV). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Gewinnbeteiligung. Dies gilt auch noch nach dem tatsächlichen Rentenbeginn.

Weitere Gewinne entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Gewinnen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % (§ 7 MindZV) und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 8 MindZV).

Die Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung der Langlebigkeit und der Kosten sind von Bedeutung. Die

absolute Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Bewertungsreserven sind immer dann vorhanden, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlage am jeweiligen Zeitpunkt zu bilanzieren wäre. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Wenn der Marktwert einer Kapitalanlage sinkt, können auch negative Bewertungsreserven (stille Lasten) entstehen.

Die Grundsätze zur Verwendung von Bewertungsreserven sind gesetzlich festgelegt (§ 139 Absatz 3 und 4 VAG). Demnach können wir einen bestimmten Anteil der Bewertungsreserven zur Sicherung zukünftig zu erfüllender Zinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern reservieren. Die Beteiligung an den verbleibenden Bewertungsreserven erfolgt durch eine Anhebung der Gesamtverzinsung.

Kürzung der Gewinnbeteiligung

Falls uns ein gesetzliches Recht zur Reduzierung der Gewinnbeteiligung zustehen sollte, wird dieses Recht durch die Regelungen des Versicherungsvertrags nicht eingeschränkt.

Verteilung der Gewinne auf die einzelnen Versicherungsverträge

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Gewinn bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Gewinns für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gewinnverbände jeweils zur Entstehung der Gewinne beigetragen haben.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung Ihres Vertrages

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Bestandsgruppe und welchem Gewinnverband Ihre Rentenversicherung zugeordnet ist.

In Abhängigkeit von dieser Zuordnung

erhält Ihre Versicherung Gewinnanteile.

Zeitraum bis zum Rentenbeginn

Die Gewinnanteile bestehen aus einem Risikogewinnanteil und einem Kostengewinnanteil. Diese werden monatlich zum Ende eines jeden Monats zugeteilt.

Bemessungsgrundlage für den monatlichen Risikogewinn ist die monatliche Sterbewahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der versicherten Todesfallleistung und dem vorhandenen Deckungskapital, berechnet jeweils zum Anfang des abgelaufenen Monats inklusive des zu diesem Zeitpunkt ggf. zu zahlenden Beitrags, jedoch nach Abzug der für die Deckung unserer Kosten einkalkulierten Beträge.

Bemessungsgrundlage für den monatlichen Kostengewinn ist der Stand des gebildeten Kapitals jeweils am Anfang des abgelaufenen Monats inklusive des zu diesem Termin ggf. zu zahlenden Beitrags, jedoch nach Abzug der für die Risikotragung und für die Deckung unserer Kosten einkalkulierten Beträge.

Die Gewinnanteile führen wir dem Anlagestock zu und rechnen sie in Anteileneinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um. Dies bezeichnen wir als Fondsgewinnkapital.

Die Gewinnanteile können auch Null betragen.

Die Gewinne als Teil des gebildeten Kapitals werden zum Rentenbeginn zur Ermittlung der Rente mit dem dann gültigen Rentenfaktor gemäß § 1 Absatz 7 verwendet. Untere Grenze für das Fondsgewinnkapital ist der Mindestrentenfaktor.

Rentenzahlungszeitraum

Die während der Rentenzahlungszeit anfallenden Gewinnanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden ebenfalls lebenslang zur Erhöhung der Rente verwendet. Aus ihnen wird je nach Vereinbarung entweder eine gewinnabhängige Zusatzrente oder eine gewinnabhängige Rentenerhöhung gebildet. Weil die Höhe der Bewertungsreserven starken Schwankungen unterliegt, ist während der Rentenzahlungszeit eine jährliche Veränderung der Gewinnbeteiligung wahrscheinlich.

Gewinnabhängige Rentenerhöhung

Bemessungsgrundlage für eine jährliche

Rentenerhöhung ist die Vorjahresrente. Der Satz für die Erhöhung der Rente wird auf Basis des Barwertes der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt. Eine Senkung der Gewinnbeteiligung führt zu einer geringeren Rentenerhöhung in der Zukunft. Stehen keine Gewinnanteile zur Verfügung, so entfallen die jährlichen Rentenerhöhungen vollständig. Die über die einmal zugeteilten Gewinnanteile erreichte Höhe der Rente ist für die Zukunft garantiert.

Gewinnabhängige Zusatzrente

Die Gesamrente wird auf Basis des Barwertes der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt. Eine Senkung der Gewinnbeteiligung führt zu einem Sinken der gewinnabhängigen Zusatzrente. Die Höhe der Gesamrente kann dabei nicht unter die bereits erreichte Höhe der garantierten Rente fallen.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Bemessungsgrundlagen für die Gewinnanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Für die Berechnung der gewinnabhängigen Zusatzrente und der gewinnabhängigen Rentenerhöhung werden jedoch eigene Rechnungsgrundlagen deklariert.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 1).

§ 4 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungs-

verhältnis betreffen, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Wohnung abgesandt werden kann. In diesem Fall gilt unsere Erklärung vier Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(5) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 4 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(6) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 4 und 5 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die

für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung den Anlagestöcken zu und rechnen sie in Anteeinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um.

Zu Beginn eines jeden Monats entnehmen wir dem gebildeten Kapital die folgenden Beträge:

- die erforderlichen, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge für den Todesfallschutz,
- die Verwaltungskosten in Form eines festen monatlichen Eurobetrages,
- sowie die zur Tilgung der Abschlusskosten verwendeten Beiträge.

Zum Ende eines jeden Monats werden dem gebildeten Kapital zudem Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals entnommen. Die Tilgung der Abschlusskosten erfolgt gleichmäßig über die ersten fünf Vertragsjahre verteilt. Bei Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren verteilen sich die Kosten gleichmäßig auf die Beitragszahlungsdauer. Bei freiwilligen Zuzahlungen sowie bei Zahlungen in der zweiten Hälfte der flexiblen Rentenbeginnphase werden die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig erhoben. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze.

Eine Gesamtdarstellung der Kosten ist in § 15 enthalten. Es fallen keine darüber hinausgehenden Kosten an.

Setzt sich das gebildete Kapital Ihrer Versicherung aus Anteeinheiten mehrerer Fonds zusammen, so entnehmen wir die Risikobeiträge und die Kostenanteile im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilkapitale.

(2) Der Wert einer Anteeinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der zur Anlage in den Anlagestock bestimmte Teil des Beitrags wird in Anteeinheiten umgerechnet, indem der Sparbeitrag durch den zum jeweiligen Bewertungstag festgestellten

Rücknahmepreis einer Anteeinheit dividiert wird. Dies gilt auch für die Entnahmen. Für die Wertermittlung einer Anteeinheit ist der dritte Bewertungstag maßgebend, der dem Fälligkeitstag des jeweiligen Beitrags folgt. An diesem Tag führen wir auch die Anteeinheiten dem Anlagestock zu.

(3) Bei extrem ungünstiger Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme von Risikobeiträgen und Kosten dazu führen, dass das gesamte gebildete Kapital vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich (laufende Beiträge) zahlen.

Falls Sie die Beitragszahlungsweise nach Vertragsabschluss ändern möchten, bedarf dies unserer Zustimmung.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(3) Die Beiträge können nur per SEPA-Lastschrift einzug gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Ermächtigung zum Beitragseinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandats. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag abgebucht werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns

nicht abgebucht werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

§ 7 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig abgebucht werden kann?

Erster Beitrag

(1) Wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig abgebucht werden kann, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(2) Wenn Sie einen Folgebeitrag (hierzu zählen auch Zuzahlungen gem. § 13) oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen, jedoch nur zu einem Termin vor dem tatsächlichen Rentenbeginn.

(2) Im Fall Ihrer Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um.

In diesem Fall bleibt zwar der Rentenfaktor gleich, aber eine evtl. mitversicherte Todesfallleistung wird entsprechend herabgesetzt.

(3) Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswerts besteht nicht.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(4) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Auch in diesem Fall führen wir Ihren Vertrag als beitragsfreie Versicherung weiter.

Hierdurch bleibt zwar der Rentenfaktor gleich, aber eine evtl. mitversicherte Todesfallleistung wird entsprechend herabgesetzt.

(5) Für den Fall, dass Sie keine Todesfallleistung vereinbart haben, wird das gebildete Kapital zur Bildung einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 9 verwendet, wenn Sie nach der Beitragsfreistellung und vor Rentenbeginn sterben. Maßgebend für die Ermittlung des Wertes des gebildeten Kapitals ist der dritte Bewertungstag, der auf den Eingang der Mitteilung über den Eintritt des Todesfalles folgt.

(6) Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die Verwaltungskosten gemäß § 15 von Ihrem Guthaben ab. Abschlusskosten, die bis zum Beitragsfreistellungstermin noch nicht zu tilgen waren, werden Ihnen nicht mehr in Rechnung gestellt. Haben Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

(7) **Bitte beachten Sie:** Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten gemäß § 15 nur wenig Kapital im Anlagestock vorhanden. Dieses Kapital kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.

Beitragsreduzierung

(8) Anstelle einer vollständigen Beitrags-

freistellung können Sie den Beitrag reduzieren. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes

(9) Sie können innerhalb von 36 Monaten nach dem Termin, zu dem die Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung Ihres Vertrages wirksam geworden ist, verlangen, dass der Versicherungsschutz zum nächsten Monatsersten bis zu seiner ursprünglichen Höhe wiederhergestellt wird. Voraussetzung ist, dass

- der Vertrag durch Ihre Erklärung gemäß den Absätzen 4 oder 8 beitragsfrei gestellt oder reduziert worden ist,
- die laufende Zahlung des dann geltenden Beitrags aufgenommen wird (§ 3 gilt entsprechend),
- auch gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen gleichzeitig und in gleichem Umfang wiederhergestellt werden und

Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen und bestimmten Todesfallleistungen

(10) Bei eingeschlossener Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder falls eine Kapitalleistung für den Todesfall mitversichert ist, bei der es sich nicht um die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge handelt, verkürzt sich die Frist aus Absatz 9 auf 6 Monate.

Bei eingeschlossener Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt als weitere Voraussetzung für die Wiederherstellung, dass Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung weder berufs- bzw. erwerbsunfähig noch pflegebedürftig sind.

(11) Abweichend von Absatz 10 verkürzt sich die Frist aus Absatz 9 nur auf 12 Monate, wenn der Vertrag während der Elternzeit im Sinne des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes beitragsfrei gestellt worden ist und der Wiederherstellungstermin spätestens drei Monate nach dem Ende der Elternzeit liegt.

(12) Die Wiederherstellung gemäß Absatz 9 bis Absatz 11 ist nur mit unserer Zustimmung möglich, wenn der Versicherungsschutz bereits in der Vergangenheit nach einer Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung wiederhergestellt worden ist.

Durch die Wiederherstellung des ur-

sprünglichen Versicherungsschutzes werden die Versicherungsbedingungen und die Grundlagen der Tarifikalkulation nicht verändert. Der anschließend zu zahlende Beitrag wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und in der Regel gegenüber dem ursprünglich gezahlten Beitrag steigen.

Beitragsrückzahlung

(13) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 9 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

§ 10 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen bei der Fondsanlage?

Fondsauswahl

(1) Sie können aus unserer aktuellen Fondsauswahl bis zu zehn Fonds wählen. Der Anteil muss jeweils mindestens 5 % des dem Anlagestock zuzuführenden Beitrags (vgl. § 5 Absatz 1) betragen. Die jeweils aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lvm.de/fonds-rente-info.

Fondswechsel

(2) Sie können zu jedem Monatsersten vor Rentenzahlungsbeginn verlangen, dass die künftig zu investierenden Beträge teilweise oder vollständig in einem anderen oder mehreren anderen von uns angebotenen Fonds angelegt werden (switchen). Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Monatsersten in Textform zugegangen sein.

(3) Sie können zu jedem Monatsersten vor Rentenzahlungsbeginn verlangen, dass das gebildete Kapital vollständig oder teilweise in andere von uns angebotene Fonds übertragen wird (shiften). Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Monatsersten in Textform zugegangen sein.

Rebalancing

(4) Das Rebalancing kann mit uns vereinbart werden, sofern mindestens zwei Fonds in der zuletzt vereinbarten Beitragsaufteilung (§ 10 Absatz 1 und 2) enthalten sind.

Wenn Sie in mehrere Fonds investieren, verändert sich laufend die Gewichtung der einzelnen Fonds im gebildeten Kapital, da sich die Kurse der Fonds unterschiedlich entwickeln. Damit entspricht diese Gewichtung in der Regel nicht mehr der zuletzt vereinbarten Beitragsaufteilung. Ist das Rebalancing vereinbart, nehmen wir jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns eine Umschichtung vor, um die Gewichtung der einzelnen Fonds im gebildeten Kapital wieder an die zuletzt vereinbarte Beitragsaufteilung anzupassen.

Weitere Details zum Rebalancing können Sie der gesondert abzuschließenden Zusatzvereinbarung entnehmen.

Ablaufmanagement

(5) Das Ziel des Ablaufmanagements ist es, die Marktschwankungsrisiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu mindern und so das gebildete Kapital kurz vor der Auszahlung zu schützen. Dies geschieht, indem das gebildete Kapital stufenweise in einen von uns angebotenen Ablauffonds umgeschichtet wird. Das Ablaufmanagement dauert wahlweise drei oder fünf Jahre.

Ein Ablauffonds ist ein risikoärmerer Fonds, der in weniger volatile (schwankungsanfällige) Anlagen investiert.

Das Ablaufmanagement kann mit uns bereits bei Antragsstellung oder während der Vertragslaufzeit vor dem tatsächlichen Rentenbeginn zu jedem Monatsersten vereinbart werden. Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor Beginn des Ablaufmanagements in Textform

zugegangen sein.

(6) Die Umschichtungen nehmen wir zu Beginn eines jeden Monats während des Ablaufmanagements unter Berücksichtigung der zu diesem Termin ggf. zu zahlenden Beiträge vor. Wir schichten monatlich - aus jedem Fonds außer dem Ablauffonds - einen Betrag in den Ablauffonds um, der dem dann aktuellen Wert der jeweiligen Fondsanteile geteilt durch die um eins erhöhte Anzahl der Monate bis zum tatsächlichen Rentenbeginn entspricht (d.h. bei einem dreijährigen Ablaufmanagement im ersten Monat ein Siebenunddreißigstel, im zweiten Monat ein Sechsenddreißigstel usw.).

Als Bewertungsstichtag zur Ermittlung des Umschichtungsbetrages je Fonds legen wir den letzten Bewertungstag im jeweils vorangegangenen Monat zugrunde. Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Umschichtungsbeträge in Anteileneinheiten des Ablauffonds ist der dritte Bewertungstag, der dem jeweiligen Monatsersten folgt.

(7) Sie erhalten vor Beginn des Ablaufmanagements ein Ankündigungsschreiben, in welchem wir Sie über die anstehenden Umschichtungen und den Ablauffonds informieren.

(8) Wenn Sie den tatsächlichen Rentenbeginn während des bereits laufenden Ablaufmanagements vorverlegen, verkürzt sich der Zeitraum des Ablaufmanagements entsprechend.

Wenn Sie den tatsächlichen Rentenbeginn während des bereits laufenden Ablaufmanagements hinausschieben, verlängert sich das Ablaufmanagement entsprechend bzw. wird ggf. ausgesetzt und startet dann entsprechend der Dauer des Ablaufmanagements (drei oder fünf Jahre) erneut. Bereits von uns im Rahmen des Ablaufmanagements vorgenommene Umschichtungen bleiben bestehen.

(9) Sie können das Ablaufmanagement vor dessen Beginn zu jedem Zeitpunkt kündigen. Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor dessen Beginn in Textform zugegangen sein.

(10) Ein laufendes Ablaufmanagement können Sie zu jedem Monatsersten kündigen. Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Monatsersten in Textform zugegangen

sein. Bereits von uns im Rahmen des Ablaufmanagements vorgenommene Umschichtungen bleiben bestehen. Ab dem Ausschlussstermin legen wir die fälligen Beiträge vollständig gemäß der zuletzt vor dem Ablaufmanagement vereinbarten Beitragsaufteilung an.

(11) Während des Ablaufmanagements sind keine Fondswechsel nach § 10 Absatz 2 und 3 möglich. Möchten Sie dennoch einen Fondswechsel vornehmen, müssen Sie das Ablaufmanagement entsprechend Absatz 10 kündigen.

(12) Das Ablaufmanagement ist für Sie kostenlos.

§ 10a Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Ist Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen, werden wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin in den Ersatzfonds anlegen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, einen Fondswechsel nach § 10 durchzuführen.

(2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. In diesem Fall wird der vorhandene Wert des gebildeten Kapitals auf den Ersatzfonds

übertragen. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.

(3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des gebildeten Kapitals auf den Ersatzfonds übertragen.

(4) Wenn die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds ausgesetzt oder endgültig eingestellt wird, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 10 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

(5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

Als solche erheblichen Änderungen gelten insbesondere:

- Nachträgliche Erhebung oder Erhöhung

von Gebühren beim Fondseinkauf bzw. -verkauf durch die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft.

- Beendigung der Kooperation mit der Fondsgesellschaft.
- Verletzung von vertraglichen Pflichten durch die Kapitalanlagegesellschaft.

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Kriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds mit Zustimmung des verantwortlichen Aktuars ersetzen. Als Änderungsanlässe gelten insbesondere:

- Ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.
- Die Fondspersformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich.
- Der Gesamtwert über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt weniger als 100.000 Euro.

§ 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung in eine nicht Fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln?

(1) Sie können Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung vor Rentenzahlungsbeginn in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene nicht Fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres. Dies müssen Sie mit einer Frist von einem Monat zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode in Textform bei uns beantragen.

(2) Bei der Umwandlung bleiben Ihre Beitragszahlungsweise und die Höhe Ihres Beitrags unverändert. Auch der bisher vereinbarte Rentenbeginn ändert sich nicht. Die Leistungen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs. Dabei legen wir den Geldwert des Deckungskapitals abzüglich noch zu tilgender Abschlusskosten für den nach Absatz 1 zutreffenden Zeitpunkt zugrunde. Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass das Deckungskapital Ihrer Versicherung abzüglich noch zu tilgender Abschlusskosten einen Wert von 1.500 Euro zum Zeitpunkt der

Umstellung nicht unterschreitet.

(3) Für den Abschluss der bei einer Umwandlung gemäß Absatz 1 von Ihnen gewählten Versicherungsform gelten die maßgeblichen Bestimmungen zur Gesundheitsprüfung. Falls sich die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen durch eine Umwandlung gemäß Absatz 1 nicht erhöhen, verzichten wir auf eine erneute Gesundheitsprüfung.

§ 12 Wie können Sie die vereinbarte Todesfallleistung oder den Beitrag anders gestalten?

Sie können mit Wirkung zu Beginn eines Monats, frühestens des übernächsten Monats nach Eingang Ihrer Erklärung bei uns,

- (a) bei unveränderter Beitragszahlung die vereinbarte Todesfallleistung herabsetzen,
- (b) bei unveränderter Beitragszahlung mit unserer Zustimmung, die vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig ist, die vereinbarte Todesfallleistung heraufsetzen,
- (c) bei unveränderter vereinbarter Todesfallleistung den Beitrag mit unserer Zustimmung, die vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig ist, vermindern.

§ 13 Welche Regelungen gelten bei Zuzahlungen?

(1) Nach Ablauf eines Monats ab Versicherungsbeginn können Sie als Versicherungsnehmer jederzeit mit unserer Zustimmung neben den laufend zu zahlenden Beiträgen freiwillige Zuzahlungen leisten, solange Sie laufende Beiträge entrichten und der vereinbarte Rentenbeginn noch nicht erreicht ist.

(2) Der Versicherungsschutz etwaiger eingeschlossener Zusatzversicherungen ändert sich durch die Zuzahlung nicht.

(3) Die vereinbarte Versicherungsdauer und der vereinbarte Rentenbeginn werden durch eine Zuzahlung nicht verändert.

(4) Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 Euro betragen. Zuzahlungen sind zu jedem Monatsersten möglich. Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr den Höchstbeitrag für

Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 EStG nicht übersteigen.

(5) Wir führen Ihre Zuzahlung - nach Abzug der Kosten, vgl. § 15 - dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie in Anteileneinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um. Falls der laufend zu zahlende Beitrag auf mehrere Investmentfonds aufgeteilt wird, gilt diese Aufteilung für den Zuzahlungsbetrag entsprechend. Maßgebend für die Umrechnung in Anteileneinheiten ist dabei der dritte Bewertungstag, der dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zuzahlung folgt.

(6) Zuzahlungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 13a Welche Regelungen gelten bei Beitragserhöhungen?

(1) Nach Ablauf eines Monats ab dem Versicherungsbeginn können Sie als Versicherungsnehmer jederzeit mit unserer Zustimmung und ggf. nach erfolgter Gesundheitsprüfung die laufend zu zahlenden Beiträge erhöhen, solange der vereinbarte Rentenbeginn noch nicht erreicht ist.

Die Beitragserhöhung ist nicht möglich

- im letzten Jahr der Beitragszahlungsdauer,
- während des Bezugs von Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsleistungen oder
- wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Verhältnis zu Zusatzversicherungen

- Der Versicherungsschutz einer etwaig eingeschlossenen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht zur Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ändert sich durch die Beitragserhöhung entsprechend.
- Der Versicherungsschutz einer etwaig eingeschlossenen Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente verändert sich durch die Beitragserhöhung nicht. Sollte eine Todesfallleistung mitversichert sein, wird diese durch die Beitragserhöhung ebenfalls nicht erhöht.

(3) Die vereinbarte Versicherungsdauer und der vereinbarte Rentenbeginn werden durch eine Beitragserhöhung nicht verändert.

(4) Die einzelne Beitragserhöhung muss mindestens 10 Euro bei monatlicher, 30 Euro bei quartalsweiser, 60 Euro bei halbjährlicher und 120 Euro bei jährlicher Beitragszahlungsweise betragen. Ihre jährlichen Beiträge dürfen insgesamt in jedem einzelnen Kalenderjahr den Höchstbeitrag für Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 EStG nicht übersteigen.

(5) Wir führen Ihre Beitragserhöhungen - nach Abzug der Kosten, vgl. § 15 - dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie in Anteileneinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um. Falls der laufend zu zahlende Beitrag auf mehrere Investmentfonds aufgeteilt wird, gilt diese Aufteilung für den Erhöhungsbetrag entsprechend. Maßgebend für die Umrechnung in Anteileneinheiten ist dabei der dritte Bewertungstag, der dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zahlung folgt.

§ 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass uns alle gefahrerheblichen Umstände vor Vertragsabschluss mitgeteilt worden sind. Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Fragen, die wir Ihnen in Textform gestellt haben, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

Rücktritt

(2) Wenn Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Den Rücktritt können wir nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

Kündigung

(4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Dieses Kündigungsrecht entfällt, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(5) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 8 Absatz 4).

Rückwirkende Vertragsanpassung

(6) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(7) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder

schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf dieses Kündigungsrecht nochmals hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(8) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

(9) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(10) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss ausüben. Bei Eintritt des Versicherungsfalls während dieser ersten fünf Jahre, können wir unsere Rechte auch noch nach Ablauf dieser Frist ausüben. Falls Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf 10 Jahre.

Anfechtung

(11) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmensecheidung Einfluss genommen worden ist.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Alle genannten Fristen beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(13) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Falls Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine solche Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 14a Welche besonderen Regeln gelten bei Vereinbarung eines Nichtraucher tariffs?

Begriff des Nichtrauchers

(1) Nichtraucher ist, wer in den letzten 12 Monaten nicht geraucht hat und auch beabsichtigt, in Zukunft Nichtraucher zu bleiben. Rauchen meint insbesondere das Konsumieren von Tabak unter Feuer, beispielsweise den Genuss von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Pfeifen. Rauchen meint jedoch auch das Inhalieren unter Verwendung elektrischer Verdampfer, wie beispielsweise E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(2) Sie sind verpflichtet, uns in Ihrem Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, ob Sie Raucher sind, falls wir Sie ausdrücklich danach fragen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser vorvertraglichen Anzeigepflicht sind in § 14 geregelt.

Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss

(3) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn Sie nach Vertragsabschluss rauchen. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie nach Vertragsabschluss ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen.

Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung

Beitragsanpassung bei Gefahrerhöhung

(4a) Wir verzichten auf unsere gesetzlichen Rechte, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen oder die erhöhte Gefahr vom Versicherungsschutz

auszuschließen. Wird eine Gefahrerhöhung gemäß Absatz 3 vorgenommen, berechnen wir den Risikobeitrag für den Todesfallschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung mit einer für Raucher verwendeten Sterbetafel. Damit ist eine Erhöhung der Risikobeitragsentnahme verbunden. Eine Beitrags-erhöhung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Vornahme der Gefahrerhöhung unver- schuldet erfolgt ist.

Leistungsminderung im Versicherungsfall bei unterlassener Anzeige

(4b) Wurde nach Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung gemäß Absatz 3 vorsätzlich vorgenommen und uns nicht angezeigt, sind wir im Todesfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung sind wir bei unterlassener Anzeige berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Diese Leistungsfreiheit besteht nicht, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls war. Wir werden uns nicht auf die Leistungsverringerung berufen, wenn zwischen Gefahrerhöhung und Eintritt des Versicherungsfalls mehr als 10 Jahre vergangen sind.

Nachprüfung

(5) Wir sind berechtigt, Ihren Nicht-raucherstatus nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich eine medizinische Untersuchung durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Kommen Sie unserem Verlangen nicht nach, können wir einen Tarifwechsel gemäß Absatz 4 Buchstabe a vornehmen.

§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und anlassbezogene Kosten. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten (Absätze 2 bis 6) haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten (Absatz 8) sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z.B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge gemäß § 2a Nr. 1 Buchstabe d AltZertG.

Für Zuzahlungen sowie für die Weiterzahlung der Beiträge in der zweiten Hälfte der flexiblen Rentenbeginnphase erheben wir die Abschluss- und Vertriebskosten ebenfalls in Form eines festen Prozentsatzes der entsprechend vereinbarten Beiträge gemäß § 2a Nr. 1 Buchstabe d AltZertG.

Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschlusskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung auf Grund von § 25 Absatz 2 RechVersV i.V.m. § 169 Absatz 3 WG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 25 Promille der von Ihnen bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Bei Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren verteilen sich die Kosten gleichmäßig auf die Beitragszahlungsdauer. Bei freiwilligen Zuzahlungen sowie in der zweiten Hälfte der flexiblen Rentenbeginnphase werden die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig erhoben. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages weniger Kapital als die Summe der gezahlten Beiträge im Anlagestock vorhanden ist.

Verwaltungskosten

(3) Die Verwaltungskosten sind die

Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages. Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen monatlichen Eurobetrages gemäß § 2a Nr. 1 Buchstabe a AltZertG.

(4) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten ziehen wir außerdem einen festen Prozentsatz von jedem gezahlten Beitrag gemäß § 2a Nr. 1 Buchstabe d AltZertG ab.

(5) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten entnehmen wir einen Prozentsatz des gebildeten Kapitals gemäß § 2a Nr. 1 Buchstabe b AltZertG.

Die Entnahme aus dem gebildeten Kapital erfolgt monatlich am Ende eines jeden Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn. Hierbei wird ein Zwölftel des im Produktinformationsblatt genannten Prozentsatzes bezogen auf das Fondskapital errechnet und der sich entsprechend ergebende Betrag aus dem Fondskapital entnommen. Die Entnahme erfolgt durch einen Verkauf von Fondsanteilen.

Maßgeblich für die Berechnung der monatlichen Kosten in Prozent des gebildeten Kapitals ist der Stand des Kapitals am Anfang des jeweiligen Monats inklusive des zu diesem Termin ggf. zu zahlenden Beitrags, jedoch nach Abzug der für die Risikotragung und für die Deckung unserer Kosten gemäß § 5 Absatz 1 einkalkulierten Beträge.

In den Verwaltungskosten sind darüber hinaus auch die Verwaltungskosten enthalten, die bei der Gesellschaft entstehen, die den jeweiligen Fonds verwaltet.

(6) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung gemäß § 2a Nr. 1 Buchstabe f AltZertG.

Höhe der Kosten

(7) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(8) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Ehescheidungen oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem

Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

(9) Über die Absätze 1 bis 8 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach den Vorschriften zum gesetzlichen Schadensersatz ausdrücklich zulässig ist.

§ 16 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch dann, wenn Sie in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden haben.

(2) Bei Ihrem Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen vermindern sich gegebenenfalls für den Todesfall versicherte Rentenleistungen auf den Rentenbetrag, den wir aus dem für eine Beitragsfreistellung zum Ende des laufenden Monats zur Verfügung stehenden Deckungskapital zahlen können.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

(3) Wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen sterben, gilt Absatz 2 entsprechend, falls der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 17 Was gilt im Fall Ihrer Selbsttötung?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrages oder seit

Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls vermindern sich für den Todesfall versicherte Rentenleistungen auf den Rentenbetrag, den wir aus dem für eine Beitragsfreistellung zum Ende des laufenden Monats zur Verfügung stehenden Deckungskapital zahlen können.

(2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir in voller Höhe zur Leistung verpflichtet.

(3) Vereinbaren Sie mit uns nachträglich eine Erhöhung der Todesfallleistung, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 18 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag erhalten möchten, müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- den Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt.

Voraussetzung ist ferner, dass uns die Auskünfte gemäß § 4 Absatz 4 und 5 vorgelegt werden.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. der Empfänger einer Hinterbliebenenrente noch leben. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Ihr Tod sowie der Tod des Empfängers einer Hinterbliebenenrente muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns in diesem Fall eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde vorgelegt werden. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung verlangt.

(5) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger

trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Die Leistungen aus einer ggf. vereinbarten Hinterbliebenenabsicherung erhalten die von Ihnen benannten steuerlich zulässigen Hinterbliebenen.

(2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 1 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 20 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilseinheiten sowie den Wert des Deckungskapitals entnehmen können. Den Wert des Deckungskapitals führen wir sowohl in Anteilseinheiten als auch als Geldbetrag auf.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer fondsgebundenen Versicherung jederzeit an.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Die ggf. vereinbarten Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Besonderen Bedingungen für die Fondsgebundene Basisrentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung sowie sonstigen Vereinbarungen gelten nur insoweit, als sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG).

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Gegen uns gerichtete Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können gegen Sie gerichtete Klagen aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, an dem für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Gericht geltend machen.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 23 Wann können Beiträge, Versicherungsleistungen oder Versicherungsbedingungen geändert werden und was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Beitragsanpassung

(1) Wir sind gemäß § 163 VVG berechtigt, für die Zukunft einen höheren Beitrag festzusetzen, wenn

- sich trotz ordnungsgemäßer Kalkulation der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorgenannten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Bei beitragsfreien Versicherungen sind wir berechtigt, anstelle der Beitragserhöhung die Versicherungsleistung entsprechend zu reduzieren.

Anstelle der Beitragserhöhung können Sie verlangen, dass die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Versicherungsleistung wird zu Beginn

des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Sie über die Neufestsetzung und die hierfür maßgeblichen Gründe informiert haben.

Bedingungsanpassung

(2) Falls einzelne Bestimmungen der Versicherungsbedingungen durch höchst-richterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden, sind wir gemäß § 164 VVG berechtigt, diese Bestimmungen durch eine neue Regelung zu ersetzen, wenn

- dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem wir Sie über die Bedingungsanpassung und die hierfür maßgeblichen Gründe informiert haben, Vertragsbestandteil.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

(3) Sollten einzelne Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Zahlungsverbot

(4) Wir zahlen eine Versicherungsleistung nicht aus, solange uns die Auszahlung an einen bestimmten Leistungsempfänger aufgrund einer deutschen gesetzlichen Bestimmung oder einer EU-Verordnung untersagt ist.

§ 24 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

(3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann..

Rechtsweg

(4) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(5) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21
48151 Münster
beschwerde@lvm.de